

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Abgabefrist für Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen verlängern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie hat viele Unternehmen schwer getroffen. Die unionsgeführte Bundesregierung hat damals verschiedene Corona-Zuschussprogramme eingeführt, um betroffenen Unternehmen zu helfen. Prüfende Dritte begleiteten damals kurzfristig ihre Mandanten durch die Antragsverfahren und nahmen diese existenzsichernde Zusatzaufgabe in diesen schwierigen Zeiten kurzentschlossen an.

Nach über zwei Jahren sind die letzten Corona-Wirtschaftshilfen zum 30. Juni 2022 ausgelaufen. Insgesamt wurden fast fünf Millionen Anträge auf Zuschüsse gestellt. 130 Mrd. Euro wurden als Wirtschaftshilfen ausgezahlt. Nun gilt es zu prüfen, ob die Corona-Wirtschaftshilfen zurecht ausgezahlt wurden. Seit Jahresanfang fordern die Bewilligungsstellen der Länder ausführliche Belegnachweise. Dies verzögert die Abarbeitung der noch offenen Schlussabrechnungen in den Kanzleien erheblich. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fehlten am 8. Februar 2024 trotz versandter Erinnerungen immer noch rund 70.000 Schlussabrechnungen. Alle unterstützenden Unternehmen waren ursprünglich verpflichtet, bis zum 30. Juni 2023 die sog. Schlussabrechnungen einzureichen. Die Frist wurde seitdem drei Mal verlängert; sie ist am 31. Januar 2024 ausgelaufen. Sofern im Einzelfall darüber hinaus zusätzliche Zeit für die Einreichung der Schlussabrechnung erforderlich ist, konnte ebenfalls bis zum 31. Januar 2024 beantragt werden, die erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März 2024 einzureichen.

Der Arbeitsaufwand für die Schlussabrechnungen zu den Überbrückungshilfen ist weiterhin enorm hoch. Aufgrund der erforderlichen vollständigen Überprüfung der Auszahlungen und der taggenauen Abrechnung sind viele Unternehmerinnen und Unternehmer überfordert. Auch kämpfen prüfende Dritte weiterhin mit den Zusatzbelastungen der letzten Jahre, etwa im Bereich der Grundsteuer und dem immer noch vorhandenen Rückstau an Arbeit durch die Corona-Pandemie.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Abgabefrist vom 31. März 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (ggf. über eine quotale Regelung) zu verlängern;
2. die Prüfung der Schlussabrechnungen sowohl bei der Auswahl der Stichproben als auch bei der Durchführung risikoorientiert vorzunehmen und

3. Unternehmen sowie prüfenden Dritten bei Rückfragen eine Antwortfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen.

Berlin, den 12. März 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## **Begründung**

Zu 1.

Das bisherige Vorgehen des Bundeswirtschaftsministeriums, die Abgabefrist jeweils um zwei bis drei Monate zu verschieben, hat sich nicht bewährt. Deshalb ist es erforderlich, Unternehmen, prüfenden Dritten und Bewilligungsstellen eine planbare Perspektive zu eröffnen und die Abgabefrist für die Schlussabrechnungen zu Paket 1 und 2 der Coronahilfen bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern.

Eine entsprechende Fristverlängerung stellt auch auf Seiten der Bewilligungsstellen der Länder sicher, dass sich der Arbeitsanfall über das 2024 streckt, anstatt dass die Bewilligungsstellen am 1. April 2024 bestenfalls vor weiteren 70.000 Schlussabrechnungen stehen, die bis zum Jahresende auf ihre Abarbeitung in der Behörde warten. Auch sind die Bewilligungsstellen der Länder schon heute nicht in der Lage, die Vielzahl von Schlussabrechnungspaketen abzuarbeiten. Von den seit Mai 2022 eingereichten fast 400.000 Schlussabrechnungen sind nach Kenntnis der Antragsteller bundesweit nur rund 15 Prozent, ca. 60.000 beschieden.

Gegebenenfalls könnte eine quotale Regelung für Planungssicherheit sorgen, indem beginnend mit dem 31. März 2024 jeweils zehn Prozent der noch einzureichenden Schlussabrechnungen auch tatsächlich abgegeben werden müssen. Maßgeblich könnte der Umfang der noch abzugebenden Schlussabrechnungen beim jeweiligen prüfenden Dritten sein. Dies erfordert einerseits eine grundsätzliche Sichtung aller noch offenen Fälle, sofern nicht schon geschehen. Andererseits erlaubt es eine Priorisierung der anteilig einzureichenden Schlussabrechnungen nach Umfang, Komplexität und letztendlich Arbeitsaufwand.

Zu 2.

Der derzeit praktizierte Prüfungsansatz führt bei Verwaltung und prüfenden Dritten zu erheblichen Mehrbelastungen. Dies hat zur Folge, dass die Bewilligungsstellen der Länder die Corona-Schlussprüfungen voraussichtlich bis 2027 prüfen werden. Auch auf Seiten der prüfenden Dritten führen Umfang der Rückfragen, die Prüftiefe sowie die zu kurze Beantwortungszeit von grundsätzlich nur 14 Tagen zu erheblichen Mehrbelastungen des Berufsstands.

Zweckmäßig wäre es, ob bei der Prüfung der Corona-Schlussabrechnungen ein Risikomanagementsystem wie bei der Steuererhebung oder der Geldwäschebekämpfung einzusetzen. Damit könnte insbesondere erreicht werden, dass sich die Bewilligungsstellen der Länder auf die Bearbeitung tatsächlich prüfungsbedürftiger Fälle konzentrieren. Die Bearbeitungsintensität sollte am jeweiligen individuellen Risikogehalt ausgerichtet werden.

Zu 3.

Derzeit sind Rückfragen innerhalb einer systemvorgesehenen Frist von 14 Tagen zu beantworten. Diese Frist kann bei den prüfenden Dritten und Unternehmen regelmäßig nicht eingehalten werden. Um das Binden von Ressourcen für dann fällige Fristverlängerungsanträge zu schonen und diese besser in die Bearbeitung der Schlussabrechnung zu investieren, trägt eine Fristverlängerung zum Abbau bürokratischer Hürden bei. Gerade mit Blick auf die angesetzten Zeiträume bei der Bearbeitungsdauer der Schlussabrechnung, trägt eine Fristverlängerung zur Antwort auf Rückfragen auf vier Wochen zur Entlastung des bisher überbürokratischen und ineffizienten Prüfprozesses bei.